



OSTDEUTSCHE
KOMMUNALVERSICHERUNG
AUF GEGENSEITIGKEIT

Satzung



OSTDEUTSCHE
KOMMUNALVERSICHERUNG
AUF GEGENSEITIGKEIT

Satzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Bekanntmachungen
- § 2 Zweck, Geschäftsgebiet

II. Mitgliedschaft

- § 3 Aufnahmefähigkeit
- § 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge

III. Verfassung

- § 6 Organe
- § 7 Vorstand
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Sitzungen des Aufsichtsrats
- § 10 Zuständigkeit des Aufsichtsrats
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 13 Beirat

IV. Vermögensverwaltung

- § 14 Gründungsstock
- § 15 Rücklagen
- § 16 Beitragsrückerstattung

V. Schlussbestimmungen

- § 17 Auflösung des Unternehmens

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Bekanntmachungen

(1) Das Unternehmen ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (VAG) und unterliegt der Bundesaufsicht. Es führt den Namen OKV–Ostdeutsche Kommunalversicherung auf Gegenseitigkeit.

(2) Sein Sitz ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Bekanntmachungen des Unternehmens erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Zweck, Geschäftsgebiet

(1) Zweck des Unternehmens ist

1. der unmittelbare Betrieb aller Versicherungszweige mit Ausnahme der Lebens-, Kranken- und Rechtsschutzversicherung in der Bundesrepublik Deutschland;
2. der Betrieb der Mit- und Rückversicherung im In- und Ausland.

(2) Von der Versicherung bleiben Risiken ausgeschlossen, für die das Tarifwerk des Unternehmens keine Position vorsieht.

(3) Das Unternehmen kann andere Unternehmen gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Versicherungsgeschäfte vermitteln, soweit sie selbst nicht betrieben werden, und solche Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Aufnahmefähigkeit

(1) Mitglieder des Unternehmens können werden

1. Gemeinden (Städte), Ämter, Samt- und Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden, Kreise, Sparkassen, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,

2. juristische Personen des privaten Rechts, wenn mindestens 50 v. H. des Kapitals sich in öffentlicher Hand befindet oder die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als die Hälfte ihrer eigenen Haushaltsmittel erhalten, wenn sie in ihrem Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden,
3. die kommunalen Spitzen- und Fachverbände,
4. mildtätige und kirchliche Einrichtungen,
5. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen in der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege sowie als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, die der Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, dem Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz, dem Heimatgedanken, der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung dienen, und sonstige Einrichtungen, die dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen.

(2) Mit dem in Absatz 1 genannten Personenkreis, mit Unternehmen oder Einrichtungen mit einer kommunalen Beteiligung von weniger als 50 % des Kapitals, sofern bei diesen eine angemessene kommunale Einflussnahme (in der Regel 25 % des Kapitals) sichergestellt ist und sie Aufgaben mit öffentlichem Zweck wahrnehmen, können Versicherungsverträge ohne Erwerb der Mitgliedschaft abgeschlossen werden. Für diese Verträge besteht weder Anspruch auf satzungsgemäße Beitragsrückerstattung noch eine Nachschusspflicht des Versicherungsnehmers. Die Beiträge aus diesen Versicherungen dürfen 10 % der jährlichen Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen. Ist der Verein in offener Mitversicherung an Versicherungen von Kommunen und kommunalen Einrichtungen beteiligt, so können auch diese Versicherungen gegen feste Beiträge abgeschlossen werden. Mit den Beiträgen aus diesen Versicherungen dürfen dann insgesamt 20 % der jährlichen Gesamtbeitragseinnahmen nicht überschritten werden.

§ 4

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrags erworben. Sie beginnt gleichzeitig mit dem Versicherungsschutz.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Versicherungsverhältnis. Zu diesem Zeitpunkt verliert das Mitglied alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte am Vermögen des Unternehmens, es hat jedoch zu etwaigen Nachschüssen für das Geschäftsjahr beizutragen, in dem es ausscheidet.

§5 Beiträge

(1) Das Unternehmen erhebt im Voraus zu leistende Jahresbeiträge nach den vom Vorstand festgesetzten Tarifen. Besteht ein Versicherungsvertrag nur während eines Teils des Jahres, wird der Beitrag zeitanteilig erhoben.

(2) Eine Änderung der Beitragstarife gilt auch für bestehende Versicherungsverhältnisse der Mitglieder (§ 3 Abs. 1). Sie findet Anwendung erstmalig für die nach der Änderung beginnende Versicherungsperiode.

(3) Reichen in einem Versicherungszweig die Beiträge zum Ausgleich von Schäden und Kosten nicht aus und kann dieser Verlust nicht aus der Verlustrücklage abgedeckt werden, kann ein Nachschuss erhoben werden. Dieser bemisst sich in einem prozentualen Zuschlag zum Beitrag. Die Höhe des Nachschusses setzt der Vorstand fest; die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

III. Verfassung

§6 Organe

Die Organe des Unternehmens sind:

1. Vorstand,
2. Aufsichtsrat,
3. Mitgliederversammlung,
4. Beirat.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen; im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder.

(2) Das Unternehmen wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 8

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen.

(2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur sein, wer ein Amt bei einem Mitglied des Unternehmens innehat.

(3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt bei einem Mitglied des Unternehmens aus, so endet seine Amtszeit im Aufsichtsrat mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ein Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus oder legt sein Amt nieder, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.

(2) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäß vorgesehenen Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Wenn kein Mitglied widerspricht, können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wobei die telekommunikative Übermittlung genügt.

(4) Wenn bei Wahlen keine Mehrheit erzielt wird, so findet eine Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Zuständigkeit des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Unternehmens und beschließt über die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.

(2) Zu seiner Zuständigkeit gehört neben den ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben

1. die Zustimmung zum Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen,
3. die Zustimmung zur Gründung von Gesellschaften oder deren Auflösung,
4. die Zustimmung zum Erwerb sowie der Veräußerung von Gesellschaften und Beteiligungen,
5. die Zustimmung zur Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren,
6. die Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen oder die von der Aufsichtsbehörde vor Genehmigung des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung verlangt werden,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
8. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, dringliche Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorläufig vorzunehmen. Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bei ihrem nächsten Zusammentreffen vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, wenn es die Mitgliederversammlung verlangt.

§ 11

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die oberste Vertretung des Unternehmens im Sinne der §§ 29 und 36 VAG. In ihr hat jedes Mitglied für je angefangene 500,00 EURO Jahresbeitrag eine Stimme. Die Stimmrechte können nur durch den gesetzlichen oder einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausgeübt werden. Ein Vertreter kann höchstens 5 Mitglieder vertreten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ämter und Verwaltungsgemeinschaften, bei denen die Zahl der Vertretungsvollmachten auf die Zahl der Kommunen, die dem Amt oder der Verwaltungsgemeinschaft angehören, beschränkt ist.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 8 Monaten jeden Kalenderjahres am Sitz des Unternehmens statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Belange des Unternehmens es erfordern oder die in Abs. 5 genannte Minderheit der Mitglieder es verlangt.

(3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder, wenn beide verhindert sind, ein sonstiges von den anwesenden Mitgliedern des Aufsichtsrats aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wenn bei Wahlen keine Mehrheit erzielt wird, so findet eine Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen Mitgliedern zu, die zusammen 10 % der Stimmen aller Mitglieder auf sich vereinigen.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats,
5. Satzungsänderungen, § 10 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung bleibt unberührt,
6. Änderungen der allgemeinen Versicherungsbedingungen, § 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt,
7. die Auflösung des Unternehmens (§ 17),
8. alle sonstigen im Gesetz vorgesehenen Angelegenheiten.

(2) Zu einem Beschluss nach Abs. 1 Nr. 5 und 7 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Beschlussfassung vertretenen Stimmen erforderlich.

(3) Die §§ 5, 16 und 17 der Satzung können auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungs- und Mitgliedschaftsverhältnisse geändert werden.

§ 13 Beirat

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einen Beirat bestellen, der die Organe der Gesellschaft berät.

Für die Dauer und die Beendigung der Amtszeit der Mitglieder des Beirats finden die für die Mitglieder des Aufsichtsrats geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Dasselbe gilt für die Regelungen über Sitzungsgeld, Auslagenersatz und Vergütung.

IV. Vermögensverwaltung

§ 14 (weggefallen)

§ 15 Rücklagen

(1) Gemäß § 37 VAG ist eine Verlustrücklage zu bilden, welcher mindestens 10 % des Jahresüberschusses so lange zuzuführen ist, bis die Verlustrücklage 50 % der durchschnittlichen Jahresbruttobeiträge der letzten 3 Jahre erreicht oder wieder erreicht.

(2) Das Unternehmen kann darüber hinaus auch andere Gewinnrücklagen bilden.

§ 16

Beitragsrückerstattung

(1) Der nach Bildung von Rückstellungen und Rücklagen verbleibende Jahresüberschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zuzuweisen, die ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattung bestimmt ist.

(2) Über die Ausschüttung der Beitragsrückerstattung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei können für die einzelnen Versicherungszweige besondere Gewinnverbände gebildet und die Höhe der Beitragsrückerstattung nach der Dauer der schadenfreien Versicherungszeit gestaffelt werden. Außerdem können Versicherungsnehmer, deren Versicherungsvertrag nicht während des ganzen Geschäftsjahres bestanden hat, von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 17

Auflösung des Unternehmens

(1) Die Auflösung des Unternehmens kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Über die Verwendung eines bei der Liquidation sich etwa ergebenden Überschusses beschließt die Mitgliederversammlung.

Stand 28. August 2007

